

VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

UAV Pilot

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Die Versicherungen gelten nur für Firmenleistungsnehmer der DMO GmbH & Co. KG. Die Versicherungen gelten als eigenständige Versicherungsverträge mit dem (jeweiligen) Firmenleistungsnehmer(in) als Versicherungsnehmer(in).
- 1.2. Sie erstrecken sich auf folgende Bereiche:
 - a) Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht inklusive Gefährdungshaftung aus der gewerblichen und/oder privaten Nutzung, dem Halten, Besitz und Betrieb – soweit jeweils im Einklang mit den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften - von ferngesteuerten Flugmodellen aller Art bis zu einer Startmasse von 150 kg. Modellballone, Modellzeppeline, Fesseldrachen (Lenkdrachen und Einleiner), Modellschiffe, Modellautos sowie Raketenmodelle bis max. 50 kg Startgewicht und mit einem Treibsatz von max. 50 g sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Nutzung von sogenannten UAV (Unmanned Aerial Vehicle) und Drohnen bis maximal 25 kg, auf Antrag bis 250 kg. Der Indoorbetrieb ist eingeschlossen. Die Erstellung gewerblicher Foto-, Film- und Videoaufnahmen ist eingeschlossen. Das FPV-Verfahren mit Videobrille oder Monitor ist versichert. Gesetzlich und behördlich zulässige BVLOS- und BOS-Einsätze sind versichert.
 - b) Firmeneigenes Modellflugzeuggelände - Haftpflichtversicherung
 - c) Veranstalter- Haftpflichtversicherung für Modellsportveranstaltungen (auf besonderen Antrag, ist nicht im Beitrag enthalten)

2 Grundlage der Versicherung

- 2.1. Diese Versicherung dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichtversicherungsbestimmungen. Die Mindestdeckungssumme für Fluggeräte nach EU VO 785/2004 oder sonstigen Vorschriften in der EU beträgt SZR 750.000 je Schadensfall und Fluggerät. Auf die Registrierungs- und Zulassungspflichten wird hingewiesen.
- 2.2. Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeugführer) - AMU 300/07
Ihr Vorteil: Die tariflich gewählte Versicherungssumme deckt Ihren Schaden im Versicherungsfall, auch wenn dieser größer ist als die gesetzliche Mindestversicherungssumme für Fluggeräte. Trotzdem sind die Bedingungen des gewählten Tarifs zu beachten: Im Rahmen der Halter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 1.3.1. AMU 300/07 besteht Versicherungsschutz nur für die in diesem Vertrag auf Seite 1 genannte, als versicherten Piloten/Pilotin bezeichnete Person(en). Er erstreckt sich auch auf diejenige Person, die berechtigt bei Anwesenheit und unter ständiger Aufsicht des versicherten Piloten das Modell/Fluggerät in Betrieb setzt oder die Fernsteuerungsanlage bedient. Der versicherte Pilot darf nur ein Modell zur gleichen Zeit im Gebrauch haben. Soweit mehrere Modelle/Fluggeräte gleichzeitig genutzt werden, besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Pflichtversicherungsschutz.
Die Allianz Global Corporate & Specialty SE behält sich aber in diesem Fall das Recht vor, den Teil des Schadens, den die Allianz Global Corporate & Specialty SE aufgrund der gesetzlichen Pflichtversicherungsbestimmungen zu erstatten hat, gegen den Leistungsnehmer der DMO zu regressieren.
Sollten mehr Fluggeräte gleichzeitig in Gebrauch sein, als im ausgewiesenen Tarif versichert sind und/oder nicht im Versicherungsantrag gemeldete Piloten ein Fluggerät fliegen, besteht im Rahmen der gesetzlichen Pflichtversicherungsbestimmungen gleichwohl Versicherungsschutz für Versicherungsfälle in der EU.
Die Allianz Global Corporate & Specialty SE behält sich aber in den Fällen eines Verstoßes gegen das Recht vor, den Teil des Schadens, den die Allianz Global Corporate & Specialty SE über den gewählten Tarif hinausgehend, insbesondere aufgrund der gesetzlichen Pflichtversicherungsbestimmungen zu erstatten hat, gegen Sie zu regressieren.
Bitte achten Sie darauf, dass (soweit notwendig) die erforderlichen Genehmigungen bzw. Zulassungen bei der zuständigen Luftaufsicht eingeholt werden, der Versicherungsschutz (Versicherungssummen) alle Ihre Fluggeräte ausreichend umfasst und für alle Piloten Versicherungsschutz beantragt und ausgestellt ist.
- 2.3. Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Vereine, Landeplätze, Veranstalter) - AMU 304/03

3 Umfang der Versicherung

- 3.1. Halter-Haftpflichtversicherungen
 - 3.1.1. Die Erstellung gewerblicher Foto-, Film- und Videoaufnahmen ist eingeschlossen. Der Lehrer-Schülerbetrieb ist ebenfalls versichert. Flüge außerhalb von genehmigten Geländen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sind versichert. Autarkes Fliegen ist nur mitversichert, sofern eine ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde erteilt wurde.
 - 3.1.2. Gefährdungshaftung: Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des versicherten Modell-/Fluggeräthalters für Schäden, die in ursächlichem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Haltung und dem Betrieb seines Modells/Fluggeräts und/oder der Bedienung der dazugehörigen Fernsteuerungsanlage stehen. Für jeden Piloten ist gesondert Versicherungsschutz zu vereinbaren. Dieser kann im Wege eines gesammelten oder gesonderten Firmen-Dienstleistungsvertrags unter der entsprechenden DMO GmbH & Co. KG-Firmennummer abgeschlossen werden.
 - 3.1.3. Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.
 - 3.1.4. Als räumlicher Geltungsbereich für den Pflichtversicherungsschutz gilt die EU als vereinbart, als räumlicher Geltungsbereich für den tariflichen Versicherungsschutz gilt weltweit als vereinbart. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenfälle in den USA.
 - 3.1.5. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an Wettbewerben und öffentlichen Veranstaltungen.
 - 3.1.6. Der Versicherungsschutz gilt auch, wenn die Modelle gewerblich bzw. beruflich oder nebenberuflich eingesetzt werden.
 - 3.1.7. Das FPV-Verfahren mit Videobrille oder Monitor ist unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften versichert.

4 Prämienfälligkeit, Beginn und Dauer des Dienstleistungsvertrages inkl. Versicherung

- 4.1. Der Erstbeitrag ist fällig innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsbeginn. Die Folgebeiträge sind fällig zum 01.01

Wichtiger Hinweis: Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in den Versicherungsunterlagen auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

- 4.2. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vom Antragsteller gewünschten Zeitpunkt, nicht jedoch vor Eingang des Antrages bei der DMO GmbH & Co. KG und dessen Annahme.
- 4.3. **Der Dienstleistungsvertrag sowie der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch von Kalenderjahr zu Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30. Sept. des laufenden Jahres eingehend von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.**
- 4.4. Mit Beendigung des Dienstleistungsvertrages bei der DMO GmbH & Co. KG endet automatisch auch der Versicherungsschutz. Eine Beitragserstattung wird zeitanteilig (pro rate temporis) gewährt.
- 4.5. Abweichend von Ziffer 4.3 und 4.4 besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages, solange die Allianz Global Corporate & Specialty SE im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Pflichtversicherungsschutz für Versicherungsfälle innerhalb der EU zu gewähren hat. Die Allianz Global Corporate & Specialty SE behält sich aber auf Basis der vereinbarten Beiträge für diesem Fall vor, Prämie zeitanteilig (pro-rata-temporis) nachzufordern.

5 Kommunikation und Dokumente

Mit Abschluss des Vertrages sind Sie damit einverstanden, dass die weitere Kommunikation zum Vertrag einschließlich der Übermittlung von Dokumenten, Rechnungen, wichtigen Mitteilungen (wie z. B. Preisanpassungsschreiben etc.) über unser Kundenportal (Online-Mitgliederbereich) durch Bereitstellung der Dokumente dort erfolgt. Die Dokumente können von Ihnen eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie werden von uns über einen neuen Posteingang im Kundenportal per E-Mail an die von Ihnen hinterlegte E-Mailadresse informiert. Sie verpflichten sich, uns für die gesamte Vertragsdauer eine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zu benennen und Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

6 Verhalten im Schadensfall (für Haftpflichtschäden)

Bei Unfällen ist der DMO GmbH & Co. KG unverzüglich über den bereitgestellten Vorgang im Kontaktformular auf der DMO-Website unter <https://www.deutsche-modellsport-organisation.de/kontakt/schadensmeldung> Meldung zu machen.

7 Anwendbares Recht

Dem Dienstleistungs- und Versicherungsvertrag liegt ausschließlich deutsches Recht zu Grunde.

8 Gerichtsstand

Für den Dienstleistungs- und Versicherungsvertrag gilt der Gerichtsstand Wuppertal als vereinbart. Für Klagen aus dem Versicherungs- und/oder Dienstleistungsverhältnis ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das gilt auch soweit diese Regelung zu einem ausländischen Gerichtsstand in der EU führt.

9 Sanktionen / Embargo

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.